



WIR **FR** **N.** und **N.**
Siner Löbl. Land-
schaft des Erb-Herzog-
tums Oesterreich unter
der Enns Verordne-

te / 2c. 2c. Entbieten all- und jeden Löbl. Lands-
Mit-Gliedern / von Prälaten / Herren / und der
Ritterschafft / wie auch denen Stadt- und Märkten /
inn- und ausländischen Fürsten / Prälaten / und son-
sten Männiglich / welche in diesem Land Gülden /
Güter / und Unterthanen haben / besitzen / und ge-
niessen / Unseren respectivè Dienst / Bruch / und
guten Willen zuvor / und geben denenselben beyneben
zu vernehmen;

Was massen Ihre Röm. Kayserl. und Königl.
Catholis. Majestät CARL der Sechste, auch zu Hispanien, Hun-
garn, und Böhheim König, Erb-Herzog zu Oesterreich, 2c. 2c.
Unser Allergnädigster Herz, und Erb-Lands-Fürst, einen Land-Tag
in diesem Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns, für das
1732ste Jahr, auf den 26sten Novembris vorigen Jahrs aller-
gnädigst ausschreiben lassen, und darinnen mit mehreren allermildigst

zu vernehmen gegeben; Wie daß zwar die von so vielen Jahren her angehaltene zahlreich- und kostbare Kriegs-Verfassungen, worzu höchst- Dieselbte die immer hervor- gebrochene aufwertige nachtheilige Absicht und Handlungen bewogen, in so weit ihren heylsamen Endzweck erreicht, daß dardurch nicht allein anfänglich denen etwan entworffenen gefährlichen Unternehmungen kräftiglich vorgebogen, mithin gemeiner Ruhe-Stand unangefochten verblieben, sondern auch nunmehr durch neue erdichtete Allianzen und Tractaten all demjenigen gesteuert worden, was zur Störung gemeiner Ruhe Nachtheiliges bishero zu besorgen ware. Diesemnach eine sichere Hoffnung zu fassen seye, es werden die sammentliche getreue Erb-Länder nach übertragenen schwären Lasten, und hergeschossenen grossen Geld-Summen, wodurch mit der Gnad des Allerhöchsten der erwünschte Frieden hergestellt worden, die süsse Früchten darvon in stiller Ruhe zu genießen, und ob deren Daure sich billich zu erfreuen haben. Wie dann höchst gedacht- Seine Kayserliche Majestät um Dero getreuen Erb-Ländern auß Land-Väterlicher Liebe und Vorsorge alle möglichste Sublevation, so viel immer thuenlich, angedeyen zu lassen, den vorhin erhöchten kostbahren Kriegs-Staat in eine ringere Verfassung zu ziehen, und zu dem Ende unter denen Troupen eine merckliche Reduction vorzunehmen, würcklich allergnädigst entschlossen wären. Wie aber die bishero ohnabläßlich obgelegene, und zu Bewürckung dermahliggen Friedens-Erfolg ohnentbehrlich geweste Bestreitungen sehr namhafte- Seiner Kayserlichen Majestät Arario fast überlegene Geld-Summen erfordert hätten, und daher selbes in grosse Schulden sich hätte vertieffen müssen: So seye nicht minder erforderlich, daß, wann auch die Reduction erfolget, jedannoch bey obhabenden Friedens-Zeiten auf den Krieg müste gedacht, und der Kriegs-Staat zum Schutz deren Ländern in gnugsamer Verfassung erhalten werden, damit der theur- erworbene Frieden hierdurch in lang daurenden Stand vest gesetzt, hingegen der höchst-schädliche Krieg kräftiglich hindan gehalten werde. Nebst diesem auf eine so grosse Summ hinauf steigenden Militar-Erfordernissen kommete auch in besondere Consideration zu ziehen deren Kayserl. Hof-Stätten geziemende Subsistenz, damit Selbe in gebührender Majestät unterhalten, nicht minder die bey anderwärtigen Höfen befindliche Botschaffter, Gesandte, und Residenten gebührend versorget werden, anderer in namhafter Anzahl fürfallender und öfters unvorsehener



ner Hof- und Staats-Auslagen zu geschweigen, welche ebenfalls grosse bare Geld-Summen ohnumgänglich erforderten. Wann nun diese grosse Hof-Kriegs- und Staats-Verfassungen aus denen erschöpfften Cameral-Mittlen ohnumgänglich allein zu beheben wären, mithin es auf einen von denen getreuen Erb-Landen ergäbigem Beytrag ankömmete; dahero haben Ihre Kayserliche und Königl. Catholische Majestät in dieser allergnädigsten Zuversicht an dieses Erb-Hertzogthum Oesterreich unter der Enns für das fortlauffende 1732ste Militar-Jahr abermahlen nachfolgende Hof-Postulata zu stellen, allergnädigst geruhet, als:

Primò, (inclusivè deren 100000. Gulden, so denen Ständen für Bezahlung ihrer Schulden in Händen verblieben) das zu Folge deren Anno 1723. und ferner den 9ten Julii 1730. geschlossener Recessen vorgesehene Recessual-Quantum pr. 700000. Gulden mit denen in gedachten Recessen ausdrücklich vorenthaltenen Bedingungen dergestalten verwilliget, und vest gestellet, daß davon 600000. Gulden alleinig zu Bestreitung des Militar-Staats gewidmet, und beybehalten, mithin dieser Fundus verläßlich seye, und auf keine andere Weiß angegriffen, oder mit Abzugs-Posten, als die in dem letztern Recess stipuliret seynd, gemindert: sondern davon die Verpflegung der Miliz à Conto vom 1sten Novembris vorigen Jahrs angefangen, und abgerechet, hingegen von ermelt in Händen verbleibenden 100000. Gulden, samt dem zugleich verwilligten Steuer-Drittel pr. 30000. Gulden die successivè Abstossung auf die Recess-Jahr aller bey der Landschaft haftenden, im Rahmen des Kayserlichen Ararii auf sich geladenen Forderungen, und darentwegen gnädigst zugestandenem Retention angewendet werden sollen.

Secundò. Zu Abführung deren annoch ruckständigen Subsidien-Geldern einen willfährigen Beytrag pr. 50000. Gulden.

Tertiò. Die Bezahlung der allhiesigen Stadt-Guardie, wie auch der Raaberischen Vestung und Gräniz-Miliz, bis von Ihre Kayserlichen Majestät wegen des Tuch-Lebens ein anders disponiret werde, nach alter Observanz zu übernehmen.

Quartò. Mit der gutwilligen Service-Præstirung für die einquartierte Miliz ohne künftiger An- oder Abrechnung noch ferners zu continuiren.

Quintò. Die zeitliche Liquidirung deren Estappen, March-Spesen, und etwan fürkommender Militar-Excessen, sonderlich den vermög Recess vorgesehenen Zahlungs-Modum zu beobachten, dann auch die ordentliche Befolgung der Quartaligen Berechnung für eine solche Richtigkeit anzusehen, als an welcher denen Ständen so viel, als dem Kayserl. Erario selbst, gelegen seye.

Sextò. Ebenfalls solle es bey der bisherigen Observanz sein gänzlich Beswenden haben, daß nemlich die gewöhnliche Compensanda, als sonderlich die Miliz-Verpflegung allweg denen Ständen zugestanden verbleiben; Und endlichen

Septimò. Mit Abführung deren über den Betrag der Miliz-Verpflegung und übriger Retinendorum bar in die Bancal-Cassam einzulegen kommende Contributions-Raten in denen vorgesehenen Terminen verläßlich zuzuhalten.

Wie nun Ihre Kayserliche Majestät Dero treu-gehorsamste Stände ungehindert des Ruins in Brand, Mord, Raub, und voriger Contagion, nicht weniger deren abermahlen anheur eingetroffenen vielfältigen Wasser- und Wetter-Schaden, nicht minder der vormahls aufgestandenen schweren, und hoch überlegten Stands-Quartiren, sonderlich deren annoch sehr empfindlichen Durchzugs-Unkosten, und Excessen, die mit grossen Spesen aufgerichteten vier Standes-Casarmen, und für die sich darinnen befindliche Miliz darzu erforderlichen Unterhalt, zu geschweigen anderer erlittenen, und wegen stets neu-erfindenden Accisen, und schweren Aufschlägen fort-daurenden höchst-schmerzlichen Empfindung, hierdurch verwüsten, und darbey unerhebten Lands, forderist auch in denen beeden unteren Vierteln zu vormahls unruhigen Zeiten dardurch erlittenen, und noch immerhin empfindenden Lands-Ruin, und allgemeinen Betrangnussen, nicht auß Handen zu gehen gedenccken, sondern das Ihrige nach äußerster Möglichkeit, so viel es immer ihre Kräfte zulassen, treuherzig darzustrecken, willig, und unterthänigst bereit seynd. Derentwegen haben die treu-gehorsamste Stände dieses Erz-Hertzogtums Oesterreich unter der Enns fürs

Erste/ Die Steuer/ oder doppelte Gült in absonderlicher Erkennt-
nuß/ daß hieran des gesanten Vatter, Lands Neyl und Wohlfahrt be-
ruhet/ zu Bezahlung der Hungarischen Raaberischen Gräniz, Soldaten/
über die Anno Sechzehenhundert Drey, und neunzig erkaufften Steuer,
Drittels per Dreyßig, tausend Gulden beschehene Restriktion, in quanto
& quali, wie vor diesem öffters/ und in specie bey denen jüngsten Jahren
beschehen/ dergestalt gehorsamst bezahlen/ und reichen zu lassen bewilliget/
daß hiervon denen nach der Restriktion verbleibenden Orthen/ als in der
Haupt, Vestung Raab dienenden Gräniz, Soldaten zehen Monath, Solde
und zwey Monath, Lohen für die allda, ligende Teutsche Guarnison, nicht
weniger dem Herrn Obristen daselbsten die völlige Leibs, Besoldung aufs
ganze Jahr zu rechter Zeit gewiß und unfehlbar bezahlet werden solle.
Dannhero mehr, gemelt getreue Stände einhellig dahin geschlossen/ und
bewilliget/ daß die Steuer/ oder doppelte Gült/ nach Abzug des im vorigen
Sæculo noch verwichenen Sechzehenhundert Drey, und neunzigsten Jahr
auß der aufrecht verblibenen Steuer erkaufften Steuer, Drittels/ mit dem
des gesanten vierten Stands von Alters gebräuchigen Zutrag: desglei-
chen der Priester, schafften/ und unbegüeten Land, Leuthen schuldigen Gebüh-
ren alsobald/ und ohne Verzug publiciret und außgeschrieben/ sodann
durchgehends eingefordert/ bezahlt und erlegt werden sollen. Als bringet
Euer eingelegten Gülden nach/ der Anschlag in Steuer 4 Gulden/
3 Schilling/ 20 Pfening/ welche Ihr mehr, wohltermelter Löbl.
Ständen ergangenen/ und Uns hinterlassenen Schluß gemäß/ auf nächsts
künfftigen fünff, und zwainzigsten November, als an dem Tag S. Catha-
rinæ, diß noch lauffenden Siebenzehen, hundert zwey, und Dreyßigsten
Jahrs/ über Abzug obbesagten Anno Sechzehenhundert Drey, und neun-
zig erkaufften Steuer, Drittels/ dann der noch Anno 1656. attestirten
alten öden/ und des Viertels der 1683. jährigen in der erst und anderten
Clas attestirt, ruinirten Häusern/ wie auch der Abbrändler Gebühr/ von
denen aufrechten Häusern gewiß und unfehlbar/ auch ohne allen weiteren
oder längeren Verzug in wohl, ermelter Löbl. Landschafft Ober, Einneh-
mer, Ambt in lauter baren guten Land, läuffigen Geld/ ohne einzig su-
chend, oder vorwendender Compensation, selbe habe Nahmen/ wie sie im-
mer wolle/ zu bezahlen/ und zu erlegen haben werdet; wie sonst widrigen
Falls nach dem angesetz, und verstrichenen Zahlungs, Termin, Euch von
jeden Hundert die zehen Gulden Interesse auf, und angeraitet/ auch durch
die von Weyland Kayserl. Majestät LEOPOLDO I. höchst, seligsten
Andenkens/ denen Löblichen Ständen eingeräumte privilegirte Execu-
tion durchgehends ohne Respeet hoch, und nidern Stands unverschont
männiglich eingefordert/ und unverzüglich eingebracht werden müste.

Andertens/ Obwohlen Ihre Kayserl. Majestät zu fernerer gehorsamster Bewilligung/ die treu, gehorsamste vier Stände/ deren durch die
Türcken/ Tartarn/ und Rebellen in Aschen gelegten/ und noch unerhebten/
dann auch unverbrennt verbliebenen durch die immerwehrende Marche,
vorigen Ein, quartirung/ vormahliger grosser Dürre/ heurigen grossen
Wassers

Wasser- und Wetter-Schaden / durch Robaten / auch vorhin beschehenen
vielfältigen Einfällen / und Noth- brennen deren zur Zeit der Hungari-
schen Unruhe ganz aufgesogenen Unterthanen und der Burger Unvermö-
genheit / gleichwie es in vorigen Jahren beschehen / anheuer wiederum wehe-
müthig in aller Unterthänigkeit vorgestellet ; So haben die treu- gehor-
samste vier Stände doch zu Contestir- und Bezergung ihrer beständigen
Treu / und tragenden unterthänigsten Devotion noch forthin dieses Orths
auch nicht auß Handen gehen / sondern ihre möglichste Kräfte darbiethen
wollen. Und dannenhero über die oben mit beygeruckten Conditionen
übernommene Hungarische Gränitz- Bezahlung für all- und jede in der
Lands- Tags- Proposition gestellte Postulata wiederum unter einstens / auf
dieses noch lauffende Siebenzehnen- hundert zwey und dreyßigste Jahr /
noch auf vor ein jährigen Fuß / ein namhaftes allergehorsamst verwilliget /
und in kurzen Terminen / doch mit Abzug der Durchzugs- und Helffte der
Schöfmieths- Unkosten / und deren von der Soldatesca etwann zufügend-
erweislichen Schäden und Excessen, auch andern in dem neu- errichten
und prolongirten Recess vorenthaltenen Abzugs- Posten allerunterthänigst
abzuführen versprochen. Zumahlen nun die Löbliche drey Obere Stände
nach Abzieh- und Defalcirung des gesammten vierten Stands zu allem
und jeden beyzutragen habenden Gebühren / nemlich des Fünftels (doch
ohne Præjudiz des von Alters sonst gebräuchigen Viertels) sowohl zu
Entricht- und Bezahlung ihres schuldigen Contingents / als auch ander-
rer ihrer selbst- eigenen bedürfftig- unentbörlichen Außgaaben / und Unter-
haltung des Credits / nach erwogener reiffer Überleg- und Consultirung /
auch über eingelegten Bericht und Gutachten an wohl- ermeldte Stände
zu derer Bestreitung dieselbe dahin zu schliessen / bemüßiget worden seynd ;
nach Abzug der 1656. jährigen alten Deden / und Viertels der Anno 1683.
in der erst- und anderten Class attestirten Häusern / wie auch deren ordi-
nari Abbrändlern jedes aufrechte Hauß / worunter die Vicedomisch- zu
selbst eigener Collectirung herüber gelassene mit verstanden seynd ; über die
auf die drey Quartal bereits außgeschriebene Neun Gulden, als das
Erste / Anderte / und das Dritte / jedes mit Drey Gulden, annoch auf
das vierte Quartal Drey Gulden, welches mit End Decembris dieses
Jahrs / sodann den Haupt- Hauß- Anschlag mit 3. Gulden 4. Schilling /
von welchem ermelten Haupt- Hauß- Anschlag die erste Helffte zu Liecht-
messen mit 1. Gulden 6. Schilling / die anderte Helffte wiederum mit
1. Gulden 6. Schilling zu Mit- Fasten nechstkünfftig kommenden 1733sten
Jahrs / ohne einige Connivenz, suchende Ausflucht oder Entschuldigung /
so gewiß in das Ober- Einnehmer- Ambt zu erlegen / und ohne geringster
Compensation peremptoriè abzuführen seynd / als im widrigen Fall nach
verstrichenen Zahlung- Terminen die 10. per Cento Interesse aufgeraitet /
und durch den bestellten Rent- Meister mit der privilegirten Landschafft-
Execution unverschont männliches eingebracht / und eingeforderet wer-
den müßten. Solchemnach haben Wir auf mehr wohl- erwehnt- deren
Löbl. Ständen gemacht- und Uns hinterlassenen Schluß / welchen zu effe-
kuiren Uns in allwegen obligen will / solches mithin zu männliches
Wissen

Wissen und Nachricht aufschreiben und publiciren / auch all, und jede respective freund, und beweglich ersuchen und vermahnen wollen / daß sie und ein jeder insonderheit / sowohl seine schuldige Steuer, Gebühr / als auch von denen an Seithen der Löbl. Drey Obern Ständen und Vice-dom - Ambt verglichenen ad collectandum hierüber gelassenen Anzahl Häuser / besagt viertes Quartal samt dem Haupt, Hauß, Anschlag in obbestimmt, und gesetzten Terminen / wie gemelt / in lauter baren guten und Land, läuffigen Geld / ohne einige vorschuzend, oder suchende Compensation peremptoriè, ohne erwartend, und erstreckender weiterer Terminen / unfehlbar und also gewiß abführen und bezahlen / wie im widrigen Fall allen und jeden saumigen Lands, Mitgliedern und andern Partheyen indifferenter, gleich nach Verfließung ob, angefertigter Terminen die 10. per Cento Interesse, neben denen verursachenden Reis, und Executions - Unkosten / unverschont männliches / durch Löbl. Landschafft bestellten Rent, Meister eingeforderet werden sollen. Wie aber bey aller dieser hohen Belegung / die dem Hof gethanene grosse Bewilligung dainoch nicht völlig behoben wird / und sich annoch hierzu ein mercklicher Abgang zeiget / als waren die Löbl. Herren Stände vor heuer bemüssiget / zu Behebung bedenter Hof, Bewilligung und Lands, Väterlicher Sublevirung des ohne diß hochbelegten Unterthans / auf ihre eigene / sonst ganz freye Herrn, Gült / auf jedes Pfund 1. Gulden 6. Schilling zu schlagen / welche die erste Helfte mit 7. Schilling zu Ende Decembris dieses Jahrs / und die anderte Helfte gleichfalls mit 7. Schilling zu Lichtmessen nechst, folgenden 1733. Jahrs / bey Vermeydung der zehen per Cento Interesse, und privilegirten Landschafftlichen Execution, in das Ober, Einnehmer, Ambt bar abzuführen / und zu erlegen seynd. Bey welchem Erlag

Drittens / Weilen die Erfahrung gelehret : daß zuweilen bey Verfall, Zeit deren außgeschriebenen Land, Anlagen die Zahlungen sich also häuffen / daß man in dem Landschafftlichen Ober, Einnehmer, Ambt mit Außschreibung deren Quittung öftters nicht hat zulangen können / durch diese Verzögerung aber denen Lands, Mitgliedern / und anderen Partheyen verschiedene Ungelegenheiten / zuweilen auch eine Gefahr in diesem zuge wachsen / daß ihre Agenten und Mandatarii das bereits zu Abführung deren Lands, Anlagen empfangene Geld öftters ad alios usus verwendet / da hingegen solche in das Ober, Einnehmer, Ambt erleget zu haben vorgeben / und sich gegen ihren Herrn Principalen mit dem zu rechtfertigen suchen / daß sie die Quittung auß dem Ober, Einnehmer, Ambt nicht haben könnten. Diesem nun abzuhelffen / und die Partheyen mit denen gewöhnlichen Ambts, Quittungen zu befördern / so ist durch einhelligen Schluß deren Löblichen Drey Oberen Herren Ständen unterm 12. September Anno 1729. die Veranstaltung dahin / und solcher gestalten gemacht worden / daß künfftighin besagte Quittungen vor dem würcklichen Geld, Erlag sollen verfertiget / und sodann gleich beybarer Abführung deren Lands, Anlagen / denen Partheyen Zug für Zug / als wie es dermahlen mit denen Landschafftlichen Obligationen nuzlich eingeführet worden / ex-

tradiret werden; zumahlen aber einem Landschafftlichen Herrn Ober-
Einnemer nicht wissend ist / zu welcher Zeit oder von was Gülden und
Häusern die Lands-Mitglieder oder andere Partheyen die außgeschrie-
bene Lands-Anlagen abzuführen gesinnet seynd / als werden selbe etwelche
Tag vor dem würcklichen Geld-Erlag die Landschafftliche Buchhalterey
Extract, welche ohnedem ehender müssen bestellet werden / dem Land-
schafftlichen Ober-Einnemer, Ambt zu Aufschreibung deren behörigen
Quittungen einzuhändigen haben / allwo selbe sodann auf das schleunigste
verfertiget / und von Ueberreichung deren Extracten längstens den fünfften
Tag / gegen Erlag des baren Gelds / können erhoben werden. Auf wel-
che Weiß jedwederer den Tag seines Gelds-Erlags (so aber keineswegs
über acht Tag anstehen muß) von selbst benennen kan / und anbey durch
die unter einstens eingehändigte Quittung der gepflogenen Richtigkeit
halber versichert wird. Damit nun aber bey ohnedem überhäufften Ge-
schäften die unnöthige Schreiberey verhindert werde / so werden die Lands-
Mitglieder / und andere Partheyen hiemit respectivè Dienst-freundlichen
ersuchet / und ernstlich ermahnet / solche auf keine nähere Zeit zu bestellen /
als selbe mit denen Geldern würcklich gefast seynd / und gewiß mit der
Bezahlung zuhalten können; massen im widrigen Fahl nicht allein dem
Ambt unnöthige Arbeit verursacht / sondern sie selbst in die verfallende /
oder weiters anrechnende 10. per Cento Interesse verleitet / wo ansonsten
bey oberwehnt-punctualer Zuhaltung des zusagenden Geld-Erlags die
verfallene Interesse allein bis auf den Tag der Anmeldung angesetzt wer-
den. Wie nun dieses zu jedweders Contribuenten eigenen Sicherheit
angesehen ist; als wird ein jedwederer desto mehrers von selbst beflissen
seyn / diesem in allem nachzukommen. Indeme nun

Wierkens / Die Erfahrung vor einigen Jahren dargethan / daß
theils Löbliche Lands-Mitglieder und andere / so Gülden / Unterthanen und
Frey-Häuser in diesem Land Oesterreich unter Enns besitzen / bey derer
Verkauffung solche an frembde / dem Land-Manns-Stand nicht einver-
leibte Persohnen feilbieten und verkauffen: derley Handlungen aber in
denen uralten noch von Beyland Kayser Ferdinando I. und Maximilia-
niano II. Christmildesten Andenckens / denen Löblichen Ständen ertheil-
ten / auch lezt Seelig verblichenen Kayserl. Majestäten / seithero hand-
gehabten Landmanns-Einstand-Privilegien bey hoher Straff verboten /
und ordentlich vorgesehen worden / daß kein Land-Mann seine Güter
frembden denen Löblichen Ständen unangenehmen Persohnen anfeilen / in
Bestand / Satz- und Pfand-Schillings-weiß verlassen / noch weniger
verkauffen / auch da es geschehen wurde / alle derley Contract unkräftig
seyn / und noch darzu gegen die Ubertreter mit sonderbarer Straff ver-
fahren werden solle; Als haben die Löbliche Stände durch Schluß Uns
hinterlassen / obangezogene Satz- und Ordnungen zu männiglichem Nach-
richt dem heurigen Steuer-Brief widerumen zu inseriren / auch alle Löb-
liche Lands-Mitglieder und andere / die Güter / Gülden / Unterthanen /
und Frey-Häuser besitzen / freund-beweglich zu vermahren / daß sie
solch

solch ihre verkauffende Güter nicht denen frembden Außländern / wer und was Stands die seynd / so in diesem Land nicht würcklich angenommene Land-Leuth seynd / sondern denen dem Land-Manns-Stand einverleibten Lands-Mitgliedern fürhin anfeilen / und in Bestand / Satz- oder Pfand-Schillings-weiß verlassen und verkauffen; wie im widrigen Krafft angezogener Privilegien solche Contract, Kauff / und Bestand / Satz / oder Pfand-Schilling unkräftig seyn / und jeglichem von Eöblichen Lands-Mitgliedern der Einstand bevorstehen solle.

Fünfften / Ist in denen vorig- ausgegangenen Steuer-Briefen mit weitläuffiger Aufführung männiglich kund gemacht worden / daß alle und jede Herren / und Partheyen / welche Güter und Gülden besitzen / mit denen vorhin intimirten Vorsehungen bey Vermehdung der einfordernden dreyfachen Gült / so der Herr zu bezahlen hat / nicht weniger jene / so unter eines Land-Manns Nahmen / oder durch Gerichtliche oder Lands-schafftliche Execution, Güter oder Gülden innen haben / und keine Land-Leuth seynd / sich mit Fürweisung ihres Tituls / oder langwürigen Possess nicht nur bey Entziehung der doppelten / sondern dreyfachen Gült-Gebührs-Einforderung / an die Gült schreiben lassen sollen / derentwegen dem Buchhalter / daß er derley Possessores zu Producirung ihres tituli Possessionis zu dem Gült-Buch citiren solle / vormahls gemessen anbefohlen worden. Dann obschon die Separir- auch Ab- und Zuschreibung der Gülden und Haus kein Dominium gibe / so thut doch solche Separirung der Gülden und Haus jeglichen Possessorem (citra præjudicium petitorii) in sichere Versteuer- und Abführung der Lands-Anlagen stellen / welches sowohl dem Possessori, als dem Gült-Buch zu gutem kommet; wie dann zu dessen noch mehrerer Richtigkeit, Haltung auch dieses vorgesehen / daß in denen künftig folgenden Aenderungszählen / da eine Herrschafft / Gut / oder Gült völlig / oder zum Theil von einem Possessore auf den andern kommet / in denen zur Ab- und Zuschreibung beybringenden Auffandungen einreichenden Anbringen / ob die darbey in verwichenen Sechzehnhundert Drey und Neunzigsten Jahr erkauffte Urbar oder Drittel-Steuer mit hinüber gegeben worden seye oder nicht / inseriret / auch solche damit hinüber gebende erkauffte sowohl Urbar- als Drittel-Steuer in Quanto darinnen benennet / und außgeworffen werden solle; wie solches zu jedermännigliches Wissen die vorhin zugeschickt gedruckte Auffandungs-Formularia mit mehreren anzeigen.

Sechstens / Demnach vorkommen / daß einige Herrschaffen die Einnehmung des von Ihro Kayserlichen Majestät denen Eöblichen Drey Oberen Ständen denuo extendirten Nider-Oesterreichischen ordinari und extraordinari Aufschlag zu Wasser und Land auf denen ihnen unterthänigen Orthen / wo die Bestellung zu machen nöthig / nicht zulassen / noch denen Aufschlags-Bestellten das erforderende Unterkommen verstaten wollen / haben die Eöbliche Stände zufolge der Kayserlich- und Kaiserlichen vorigen hierinnfaß emanirten Patenten geschlossen / daß

solchen widerfessigen Herrschaften / wo die erforderliche Subsistenz, und Unterkommen deren Aufschlags-Beambten nicht zugelassen wird / der hierdurch entgehende von dem Bestand-Mann angehende Aufschlag nach der in derley Fällen eingeräumten privilegirten Execution mit Abschätz-Feilbiet- und Verkaufung so vieler Unterthanen und Güten / als der entgangene Aufschlag austragen möchte / durch den Rent-Meister eingebracht / und damit wider männiglich unverschont verfahren werden solle. So zu allgemeinen Wissen dem heurigen Steuer-Brief wiederum zu inseriren hinterlassen worden.

Sibentens / Hat es bey dem in vorjährigen Steuer-Briefen weitläuffig aufgeführten Brunst-Schäden-Schluss / so die Eöbliche Drey Obere Stände auf Land-Güter wegen ihrer Wohnungen / Schlösser / Mayr- und Schäfler-Höfen / oder sonst leyden / wie auch der ordinari Abbrändler halber in allen; Ingleichen / daß die Eöbliche Lands-Mitglieder und Partheyen / so den Tax bey ihren Herrschaften / eingelegten Frey- und Pfarr-Höfen / welche des Leuthgebens berechtiget / specialiter nicht erkauftet / unter der Straff solchen Tax dem ersten Angeber zu überlassen / ohne Verzug bey denen Herren Berordneten sich anmelden / noch einige unter ihren Nahmen / so keine Land-Leuth seynd / Güten genieffen / auch besitzen lassen / bey würcklicher Ausschließung der Land-Mannschaft für ihre Persohn / und einforderenden doppelten Gült Untererschleiff geben. Weiter es auch bey dem Schluss / daß die Eöblichen Lands-Mitglieder / deren Geschlecht noch nicht hundert Jahr dem Land-Manns-Stand dieses Erz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enns würcklich incorporirt / es möchten dieselbe in begüeten Stand unter solcher Zeit gewest / oder folgendes wiederumen darvon kommen seyn / gleichwohlen die zehen Pfund Herz-Gült bis zu erreichenden hundert Jahren zu versteuren / und zu bezahlen schuldig : auch / daß derjenige Quartiers-Stand / so unter dem Prætext, ob hätte er Quartier gelitten / von denen Herren Viertel-Ober-Commissarien Ordonanzen ex practicirt / hernach aber sich befinden wurde / daß er entweder gar nicht / oder nicht so hoch / als er angeben / belegt gewesen wäre / mit dem Dreyfachen dessen / was derselbe angeben / gestrafft werden solle / sein Bewenden.

Wichtens / Ist denen Eöblichen Lands-Mitgliedern vorhin schon bewust / was massen Ihre Kayserliche Majestät / Höchst-seeligen Andenkens / denen Eöblichen Drey Oberen Ständen / diejenige Herrschaften / Güter / Häuser / und Pfund-Geld / welche die Lands-Mitglieder besitzen / und innen haben / und davon die Haus-Anschlag / und Gült-Gebühren entweder selbst / oder ihre Unterthanen vorhin in das Vicedom-Ambt erleget / eigens zu collectiren überlassen / und nun aber in dem Ubergabs-Libell nicht / wie der Eöblichen Drey Oberen Stände Gült-Buch / die Eigenthumer der Güten / Güter / und Unterthanen wegen ihrer Herrschaften / Güter und Güten / sondern meistens die Dorffschaff- und Gemeinde benennet / und geschrieben stehen / welche die Lands-
Anlas

Anlagen directē in das Vicedom. Amt / und nicht ihren Herren zu weitern Erlag erlegt; allermassen aber dieses bey der Lößlichen Drey Oberrn Stände Gült. Buch nur Confusiones verursachte / und dem Herrn / wo die Unterthanen und Dorffschafften ihre Gebührnussen nicht erlegten / zum Nachtheil und Abschätzung seines Eigenthums gereichete; als ist dem Buchhalter vorhin schon anbefohlen worden / daß er auf Anmelden der Dorffschafften und Unterthanen / umb die Buchhalterey. Extract zu Bezahlung der Lands. Anlagen / welcher Herrschafft / und wem selbe zugehörig / befragen / die Extract auf der Herrschafft Nahmen verassen / und denen Dorffschafften und Unterthanen / daß sie die Lands. Anlagen ihrem Herrn / welche solche zu rechter Zeit bey vermeydenden ob. angezogenen zehen per Cento Interesse, und privilegirten Landschafft. Execution in das Ober. Einnahmer. Amt abzuführen / erlegen / hingegen die Herrschafften sich ihrer Dorffschafften und Unterthanen auf künftiges Jahr unter einsten unfehlbar an die Gült schreiben lassen sollen. Und hat es

Neuntens / Auch bey diesem sein Bewenden / daß die respective Herren Ober. und Unter. Commissarien die verlässliche Specifications der Durchzugs. Unkosten bey Entgeltung der Fähler Quartal. weiß / und nach Vollendung des Jahrs in einen Begriff unter einstens inner zwey Monathen unverschieblich / nach dem ihnen communicirten Formular zur Nachricht und Beförderung der Hof. Abrechnungen unfehlbar denen Herren Verordneten einreichen sollen; Hingegen auch alle und jede Lößliche Lands. Mitglieder und andere Partheyen / so Unterthanen besitzen / ihre nach Aufgang jeglichen Jahrs unbezahlte Ordonanzien / inner dem nächsten darauf folgenden Jahr / also gewiß übergeben / und um die Bezahlung bey Uns einkommen sollen; wie sonst nach Verfließung dieses peremptorischen angesetzten Termins weiters kein Ordonanz angenommen / und bezahlt / noch jemand's mehr darumen angehört werden wurde.

Sehentens / Demnach sich je länger je mehrer gezeiget / daß die von denen Herren Ober. Commissarien allen vier Vierteln denen Herrschafften und Unterthanen um außgestandenen Nacht. Quartieren / Einlogirungen / ertheilende Ordonanzien zu Compensirung der zu bezahlen habenden Lands. Anlagen gebraucht / und denen armen Unterthanen manichsmahl dafür nichts vergütet werde / ebenfalls auch unterschiedliche Richter und Geschworne bey Uns Verordneten wegen Gutmachung der außgestandenen Nacht. Quartier / und Durch. Marchen auf beybringende Ordonanz schriftlichen Anlangen / selbige empfangen / hernach untereinander vertheilen / wo weder Herrschafft noch Quartier. Stand etwas davon überkommet. Damit nun diesem abgeholfen / und der Quartier. Stand die Ergößlichkeit / so von denen Lößlichen Ständen ihnen gewidmet / nach Gebühr genieße; Als wolle jeder Herr Ober. Commissarius in seinem anvertrauten Viertel auf dienst. freundliches respective Ersuchen

und Bitten denen Herrschaften sowohl als Unterthanen / jedesmahl von denen extradirten Ordonanzen gratis ohne Abforderung einiges Abschreib- Gelds / Abschriften zu ertheilen thme belieben lassen.

Zwölfften / Werden die Eöbliche Lands-Mitglieder / oder andere / so Unterthanen besitzen / ihre Unterthanen künfftig anzuhalten haben / daß sie in tempore, und zwar längstens innerhalb vier Wochen / von Aufrufung der einquartirt, gewesten oder durch marchirenden Soldatesca, dem Land-Ober-Commiffariat die bey ihnen etwan verübende Excessen also gleich attestirter anzeigen sollen; damit solche denen Herren Verordneten zu weiterer Vorkehr, und Erholung des Regress zeitlichen hinterbracht werden können; wie dann sonst auf Unterlassung dessen solche nicht mehr angehört wurden. Alldiewellen

Dreißigsten / Von der Kayserlichen Hohen Generalität und un- ter vero Commando stehenden Hohen Officieren schon vormahls Beschwär- weiß eingeloffen / daß sowohl von der Kayserlichen Infanterie als Caval- lerie viel Mannschafft ohne- und samt der Montur durchgehen / und im Land herum vagiren / welchen theils Insassen und Unterthanen Unter- schleiff geben / selbe außpracticiren / verstecken / und die Montur um alte Kleyder vertauschen helfen / zumahlen aber solches wider Herren-Dienste lauffet; Als wird ein dergleichen Ubertreter selbst zu den Soldaten- Leben / oder sofern selber untauglich / auf seinen eigenen Unkosten einen tauglichen Mann zu stellen / bey Vermeydung höherer Bestrafung ange- halten werden. Wegen obbemelter Deserteurs aber ist vor nothwendig befunden worden / daß / wan etwan solche ertappet werden / dieselbe von denen Herrschaften oder Unterthanen um die Ordres, Pass, erhaltenen Abschied / oder warumem selbe bey ihren Regimentern nicht verbleiben / zu examiniren / nach Befund der Sachen in Verhaft zu nehmen / und solches alsogleich Uns Lands-Verordneten anzuzeigen; damit zu Bestraf- fang der Schuldigen / das weitere an die behörige Instanz möge vorgekeh- ret werden. Eine gleiche Bewandtauß hat es auch mit allen verdächtigen Passagiers, wessentwegen dann schon vor etlichen Jahren von Uns Lands- Verordneten ein Patent mehreren Inhalts außgangen / und sich nach dem- selben allerdingß zu reguliren ist.

Dreyzehentens / Weilen ungehindert der so verschieden emanir- ten Lands-Fürstlichen Generalien und darinnen vorgesehenen scharffen Bestrafung / das schädliche Zigeuner-Gesindel gleichwohlen fortan in dem Land hin und her streiffet / die arme Unterthanen mit Betrohung / Sengen und Brennen erpresset / auch allen Muthwillen verübet; Als wer- den hiemit all und jede Eöbliche Lands-Mitglieder / forderist aber die Lands- Gericht-Herren beweglich ermahnet / daß sie auf dergleichen Lands- verderbliches Zigeuner- auch anderes im Land herum vagirendes Herren- loses Gesindl / als Schörgen / Abdecker / und dergleichen / ein wachtsames Aug

Mug halten / selben keinen Unterschleiff geben / sondern mit Zuziehung ihrer Unterthanen / und zu dem Land: Gericht gehörigen Mannschafft (deren wegen die Herren Land: Ober: Commissarii eines jeden Viertls / als an welche bereits die Intimation vorhin schon ergangen / schriftlichen zu belangen seynd) in Verhaft bringen / in Krafft obangeführter Landsfürstlichen Generalien verfahren / und die renitirende Herrschafften und Land: Richter / vorderist aber diejenige / welche diesem losen Gesindl Unterschleiff gestatten / zu behöriger Bestrafung allso gleich denen Eöblichen Herren Berordneten namhaft machen sollen / damit selbige bey höherer Instanz wider dergleichen saumselige Land: Richter das Benöthigte vorkehren können. Zu dessen bessern Besolg: und Effectuirung ist nicht weniger durch Hof: Decret de dato 3ten Julij 1720ten Jahrs allergnädigst erinnert worden / damit bey erforderenden Fall auf Requisition deren Herrschafften und Orthen die im Land ligende Miliz die behörige Assistenzen leisten solle / und selbe auch von einem Hochlöblichen Kayserlichen Hof: Kriegs: Rath allbereits dahin beorderet worden; Wornach sich also zu richten / und die benöthigte Assistenzen bey dem nächst bequartierten Officier anzufuchen seyn wird.

Vierzehentens / Und demnach eine Eöbliche Ni. De. Regierung unter dato 15. Martij 1719ten Jahrs mit mehrern in Freundschaft erinnert / daß / ob zwar denen gewöhnlichen Steuer: Briefen vormahls inseriret worden / daß die frembde Bettler außgeschafft / hingegen die im Land erarmete jeder an seinem Orth solle versorget werden / so hätten es aber nur einige Herrschafften gethan / und andere solches unterlassen; Damit nun aber mit allem Ernst denen Kayserlichen Generalien nachgelebet werden möchte; Solchemnach wären die erst leztlich Anno 1717. & 18. publicirte Patenten durch neue Resolution und Patenten de dato 15. Martij des 1719ten Jahrs dergestalten erfrischet worden / daß von einer jeden Grund: Obrigkeit und dero Grund: Holden diejenige auf ihren Grund und Boden gebohrne Unterthanen / wann sie lange Jahr Haus: sässig gewesen / allda erarmet seynd / und wegen ermanglenden Kräfte keiner Arbeit mehr vorstehen können / hinsüro gewiß unterhalten werden / hingegen erst: gemelte Grund: Obrigkeiten dergleichen von ihnen versorgende arme Leuth zu einer leydentlicher Arbeit anzuhalten befugt seyn sollen; Zumahlen aber über dieses seithero von einer Eöblichen Ni. De. Regierung verschiedene Patenten und Generalien zu Formirung einer neuen Bettler: Ordnung / ohne Vernehmung der Eöblichen drey Obern Herren Ständen / ergangen / darwider einige mündlich wenig aber schriftliche Beschwerde von verschiedenen Herrschafften eingeloffen; also wollen dergleichen sich beschwärt: befindende Herrschafften ihre Gravamina noch vor dem nächstkünftigen Land: Tag denen Herren Berordneten wohl fundirter schriftlichen einreichen; damit man das fernere an die Eöbliche Stände übergeben / und von dannen auß das weitere Behörige bey ermeldten nächsten Land: Tag nach Hof zur billichen Remedur vorkehren

ren könne. So dem heurigen Steuer-Brief beyzusehen mehrmahlen vor nöthig befunden worden.

Fünffzehentens / Obwohlen zwar schon unter dato 6ten Maji des abgewichenen 1730ten Jahrs durch Landschafftliche Patent kund gethan worden / welcher gestalten Ihre Kayserl. Majestät durch vom 21ten April 1729. an die Herren verordnete herabgelassenes Hof, Decret mit mehrern allergnädigst erinnert: Demnach in der/wegen Unterbring- und Verpflegung der invaliden Kayserl. Soldaten / dann zu errichten kommenden Invaliden-Häusern in denen Kayserl. Erb-Landen nach untern 27ten Maji 1728ten Jahrs ergangenen allergnädigsten Resolution unter andern eine Nothdurfft zu seyn befunden worden / daß zur Sollicitir-Empfang- und Quittirung deren für die in denen Desterreichischen Landen zu unterhalten eingetheilten untauglichen Kriegs-Leuthen zu guten kommenden gefall- und ungefallenen Gelder ein besonderer Agent angestellet werden / und von höchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät zu disffälliger Besorg- und Berrichtung dem Antoni Franz Rüdli / geschwornen Hof, Kriegs und Hungarischen Hof, Agenten nach dessen beschehenen Todt, Fall aber dem Caspar Hollbein nunmehr anvertrauet und aufgetragen worden; So ist dannoch zu fernerer Beobachtung dessen durch Löblicher Stände Schluß ergangen / solches wiederum dem heurigen Steuer-Brieff einfließen zu lassen. Solchemnach hat man ihnen Löbl. Lands-Mitgliedern / wie auch denen Städt- und Märkten / dann jenen / so Gülten / Güter / und Unterthanen in diesem Unter-Ennsferischen Land besitzen / zur erforderlichen Nachricht / und zu dem Ende respective nochmahlen freundlich erinnern wollen / damit obgedacht, angestellten Agenten Hollbein nicht allein bey seiner ihme aufgetragenen Function aller Vorschub geleist / sondern auch die an jedem Orth zugeschobene und sich all-da befindliche invalide Soldaten / so an ihren ruckständigen Sold noch etwas zu fordern haben / an ihne Hof-Agenten zu der ordentlichen Berechnung ihrer gefall- und ungefallenen Geldern angewiesen / und dardurch verhindert werde / damit dieselbe sub prætextu ihrer Anforderungen nicht auß ihren assignirten Stations-Orthen abzuweichen haben; Wornit dann all diejenige Lands-Mitglieder / wie auch Städt / Märckt / und alle andere Derther / wosich dergleichen zugeschobene invalide Soldaten befinden / beflissen seyn werden / diesem allergnädigsten Kayserlichen Befehl nachzuleben / und denselben allweg zu befolgen.

Sechzehentens / So ist ferners von Löbl. Ständen durch Schluß erlassen worden / daß die sub dato 6ten Maji 1728ten Jahrs über die neue Höß-Ordnung durch Hof, Decret allergnädigst intimirte Resolution dem heurigen Steuer Brieff abermahlen inseriret werde: Es habe nemlich Ihre Kayserl. Majestät auf allerunterthänigstes Anlangen und Bitten Dero treu-gehorksamsten Ständen allergnädigst resolvirt / und anbefohlen / daß niemand / wer der immer seye / zu der auch gewöhnlichen Zeit auf frembden Grund und Boden ohne vorhero erhaltener Erlaubnuß mit Wind, Hunden oder auch Chien-Courants zu högen und paissen / Hund zu strecken / und Vögel einfischen zu lassen erlaubet / unter diesem Verbott auch nunmehr
das

das March- und Tulner-Feld gänzlich / mithin auch der vorhin aufgenommene Gezürck zwey Meil Weegs um die Donau-Brücken verstanden seyn solle; Und gleichwie das Hözen einem jedwederen in seinem eigenen Gezürck von Bartholomæi biß End Aprilis zugelassen / also seye hingegen das Hözen von Anfang Maji biß Bartholomæi / dann in dem Schnee und weichen Wetter aller Orthen / bey hundert Ducaten Straff / verboten / und von Bartholomæi biß Anfang Aprilis nur mit drey / hernach aber biß ersten Maji mit zwey Hunden / auf eignen Grund und Boden zugelassen. Zu dessen allerunterthänigsten Befolgung sich jedermänniglich zu richten wissen wird.

Siebenzehentens / Haben die Löbliche Stände über eingelangten Bericht und Gutachten die Compensaciones deren Interessen an denen Lands-Anlagen durch Gegenforderung deren Besoldungen oder andere Weeg in totum aufgehelt / und daß die Lands-Anlagen in denen aufgeschribenen Terminen / bey sonst aufraktenden gehen per Cento Interesse, fübrihin richtig abgeföhrt werden sollen / geschlossen. Also haben Wir diß zu jedermänniglich Wissenschaft nochmahlen diesen Steuer-Brieff inseriren / und das solche Compensaciones in futurum keine Statt haben / erinnern wollen. So ist auch

Achtzehentens / Zwischen einer Königlich-Böheimisch- und der Desterreichischen Hof-Canzley widerholter Communicir- und Handlung mit der Kayserl. Hof-Cammer und deroelben beschehenen Erklärung hierauf auch allerseits erfolgte Genehmhaltung die Sach wegen Aufheb- und respectivè Moderirung des Abfahrt-Gelds dahin aufgemacht / und auf ein beständiges durch Hof-Decret von 20ten Februarii 173ten Jahrs allergnädigst approbirt / auch bereits denen gesambten incorporirten Königlich-Böheimischen Ländern / als eine Pragmatica zu männigliches Wissen / publiciret worden: daß / wann künfftighin eine höhere Stands- oder andere Adellige keinen unterthänigen Grund-besitzende Persohn mit ihrem freyen Vermögen auß denen Königl. Böheimischen / und dahin incorporirten Ländern in diese und andere Desterreichische Erb-Länder / & vice versâ, abziehen / oder etwas vom Vermögen übertragen wurde / in solchem Fall weder von Seiten des Landsfürstl. Fiscis, weder von denen Ständen einiges Abfahrt-Geld gefordert / sondern die Freyzühigkeit auß einem Land in das andere samt dem Vermögen gelassen: Da hingegen von denen unterthänigen Grund-Holden / und allen andern auch nicht unterthänigen Persohnen / so einiges der im Land eingeföhrtten Unterthänigkeit / und respectivè Grund-Recht / unterworffenes Vermögen auffer Lands bringen wolten / dessen Herrschafft und gestalten Dingen nach Grund-Obrigkeit sich deretwan alt- und wohl hergebrachten Gewohnheit nach des Herrschafftlichen Grund-Rechts gebrauchen möge / mithin sowohl denen Ständen / als auch denen Städten / in so viel es das unterthänige Vermögen an gehet / in allen Kayserlichen Erb-Ländern ein gleiches Recht zu statten kommen solle.

Da

Damit nun ob dieser Pragmatica künfftighin vest und nachdrucksam gehalten / und darwider von niemanden gehandelt werde / als hat man dieses dem heurigen Steuer-Brieff zu annectiren / wiederum für nöthig befunden. Nicht weniger hat es

Neunzehentens / Noch ferners bey dem unter dem 12. April 1713. mit dem Kayserl. Hof getroffenen Recess, welcher durch den unterm 12ten Merz des 1723ten Jahrs erneuert / und unterm 9ten Julij des 1730. Jahrs von 1740. biß 1745. inclusive weiters prolongirten Recess bestättiget / allerdings sein Verbleiben: auffer daß vermög des seithero Anno 1717. der Vicedom-Beitrags-Quotæ halber aufgerichteten Vergleichs zu einiger Enthebung deren sammentlichen Lands-Inassen / der vorhin von dem auf dem Land erkaufft und verkauffenden alt und jungen Vieh zu bezahlen geweste alte Aufschlag mit Ende des 1720ten Jahrs also und dergestaltenn gänzlich aufgehoben worden / daß vom ersten Januarij des 1721ten Jahrs an die Lands-Unterthanen von Bezahlung des alten Aufschlags sowohl von dem im Land erzügeten / als auch von dem ausser Lands herein-bringenden / und an denen Lands-Gränzen schon einmahl verausschlagten Vieh respectu des Wieder-Verkauffs auf dem Land völlig befreyet: von dem inner der Linien der Stadt Wienn bringenden jung und alten Vieh aber sothanen gewöhnlichen alten Aufschlag / ratione des Wieder-Verkauffs / einmahl alleinig zu bezahlen schuldig / und gehalten seyn; allemassen ein solches durch ein unter dem 17. Decembris des 1720ten Jahrs emanirtes Patent bereits intimiret worden.

Zwanzigstens / Die zu Ybbs und Stain / von denen vorbegehführten / denen Lands-Mitgliedern eigen zugehörigen Weinen / Victualien / und andern Wirthschafftssachen abgefordert und angenommene also genannte freye Steigerung / und das von denen bey Crems auf der Donau / oder zu Land fürgeführten eignen als Bau / Dienst / Zehent / sondern auch zur eignen Haus- Nothdurfft erkauffenden Effecten / als Körnern / präetendirende Kasten-Recht / oder so genannte Kasten-Mäsl / ferners künfftighin gänzlich aufgehoben / und die Stände / auch die einfache Salt zahlende Possessores, davon in perpetuum gänzlich befreyet seyn sollen. So man gleichfalls alles dieses zu jedermanns Wissen und Observanz dem Steuer-Brieff hat anmercken wollen.

Ein und zwanzigstens / Obwohlen zwar unter dem 19ten Decembris 1727ten Jahrs durch Landschafftss-Patent kund gethan worden; wasmassen Ihre Kayserl. Majestät noch unterm 17. Decemb. 1717. mit denen Löblichen drey Oberen Herren Ständen dieses Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns der Vicedomischen Quotæ halber einen Recess errichtet / und darinnen §. 4to allergnädigst resolvirt / daß der allhier am Tabor pr. 30. Kr. von jedem Emer deren in die jenseits der Donau ligende zwey Viertel / oder durch solche weiters ausser Land führenden
den

den Desterreichischen Weinen mit Ende des 1727sten Jahrs gänzlich
cassiret und aufgehoben worden / so hat man dannoch dieses dem heuri-
gen Steuer-Brieff zu weiterer Kundmachung / und zu dem Ende noch
mahlen einfließen lassen wollen; auf daß diejenige / so Desterreicher-Wein
in obbedeute zwey Viertl Ob- und Unter-Mannhartsberg / oder durch
selbe ferners auffer Land zu führen gesianet seynd / sich darnach verhalten
können: und im Fall etwan von deneu Labor-Beambten dieser 30. Kr.
Wein-Ausschlag vom 1ten Jenner 1728ten Jahrs abgefordert worden /
oder das künfftig anbegehrt werden solte / Uns Lands-Verordneten ein
solches alsogleich angezeigt werden mochte.

Zwey und zwanzigstens / So ist nicht weniger unterm 30ten
Junij 1728ten Jahrs durch Landschafftliches Patent publicirt worden;
welcher gestalten Ihre Kayserl. Majestät auf deren Löbl. Ständen aller-
unterthänigstes Anlangen / mittels eines unterm 17. Junij 1728ten
Jahrs intimirten Hof-Decrets allergnädigst resolviret / daß führohin
die freye Einfuhr des Desterreichischen Weins in Mähren und übrige Kö-
nigliche Böheimische Länder ohne weiterer Bezahlung des neuerlich auf
einen Emer gewesten Ausschlags pr. 45. Kr. wie auch die freye Passirung
der Desterreicher-Woll / gegen Producirung eines glaubwürdigen Herzs-
schaffts-Attestats, dann Benennung des Kauffers und Aufsetzung des
eigentlichen Quanti oder Betrag der Woll / verstattet: hingegen die Ein-
führung des Mährischen und Böheimischen Trayd-Brandweins verbot-
ten seyn solte. Wie es nun bey diesem sein ferners Verbleiben hat / also
hat man solches auch dem heurigen Steuer-Brieff zu jedermänniglich
Wissen beydrucken wollen.

Drey und zwanzigstens / Werden alle und jede Löbl. Lands-
Mitglieder und Gültens-Inhaber dienst-beweglichen ersuchet / zusolge des
von Löbllicher Regierung unterm 16ten Januarii 1696. emanirten Patents,
den schädlichen Vorkauff verschiedener Victualien auf dem Land / wor-
durch nur die Theurung eingeführet wird / keinesweegs zu gestatten.
Weilen

Vier und zwanzigstens / Viel von denen unbegünten Lands-
Leuthen zuwider ihres zur Löbl. Landschafft gegebenen Revers die Versteu-
rung der zehen Pfund Herren-Gült / samt darauf einige Jahr hero ge-
machten Gült-Anschlag über so vilmahlige Requisition und bewögliche Ana-
mahnungen die Bezahlung nicht abgeführet; Also ist zwar dem Rent-
Meister vorhin billich anbefohlen worden / solche Ausständ durch die pri-
viligirte Landschaffts-Execution und darinnen erhaltenen Compelli-
rungs-Mittel / von ihren in diesen Landen habenden beweglich- und un-
beweglichen Effecten einzubringen / von denen auffer Land stehenden aber
per literas mutui Compasus zu erfordern. Dafern aber ein- oder ande-
rer hierwider sich zu beschwären hätte / haben Wir zu besserer ihrer Nach-
richt

richt noch diesem Steuer-Brieff beyruhen wollen / daß die Löbliche Stände sothane Unrichtigkeit gänglichen außzumachen Uns mitgegeben / Darumen dann selbe in solchem Fall / oder in Person selbst / oder durch Bevollmächtigte bey Uns Verordneten sich anzumelden haben werden.

Fünff und zwanzigstens / Damit sowohl die 1656. als auch die 1683. jährige durch den feindlichen Einfall in Aschen gelegte / und zu dato öd-liegende Häuser im ganzen Land wiederum Stifts-Recht erhebt / und zu Behebung der vom Kayserlichen Hof fortan erhöhenden Land-Tags-Postulaten ins allgemeine Mitleyden gezogen werden mögen ; Als ist für gut befunden worden / alle und jede Herrschafften und Unterthanen Inhaber ganz bewöglichen zu ermahnen / daß selbe zu Stiftung obgedachter öden Häuser allen Fleiß ankehren / und zu dessen besserer Effectuirung die in eines jeden Bortmässigkeit sich befindende In-Leuth / und zwar mittels nicht verstattender Oberländ-Grund-Stücken / und l. v. haltenden allerley Viehs / vorderist aber Bestand-Nehmung der Haus-Gründ / wordurch in ein sowohl als anderen dem behauften Unterthan ein schädlicher Eintrag beschicht / zu wieder Erhebung dergleichen öden Häuser / und auch Krafft des Tractats de Juribus incorporalibus die Herrschafften ernannte In-Leuth zur zwölftägigen Robbath anhalten / selbe vor sich beschreiben / und beynebens kein Unterthan ohne der Herrschafft Wissen einen solchen ernannten In-Mann einzunehmen / befugt seyn solle.

Sechs und zwanzigstens / Ist vormahls schon beschwär-weiß angebracht worden / wie daß / wann ihre Majestäten die allergnädigste Herrschafften auf Reisen sich befinden / oder sonst auf dem Land divertiren / von dem Obrist-Hof-Marschall-Amt denen Kayserlichen Hartschieren und Trabanten / auch so gar denen Hof-Bedienten Ordonantien an die Richter und Gemeinde ertheilet werden / damit der Quartier-Stand selbigen die Haus-Manns-Kost und Pferd-Berpflegung reiche. Wann nun solches dem ohne diß höchst betragten Quartier-Stand / neben so vielen aufstehenden Soldaten-Quartieren und anderen Ungelegenheiten / wovon ihme bey so schwären veraccisirten Zeiten das wenigste gut gemacht wird / sehr hart / ja unmöglich fallet die Berpflegung gratis zu verschaffen ; Als hat man solches hiemit dem Quartier-Stand zu dessen Erleichterung erinnern wolle / daß wan einige Hartschieren / Trabanten / oder Hof-Bedienten dergleichen Ordonantien fürweisen möchten / selbigen nicht mehrer / als allein Dach und Sach zu reichten : falls aber solche ein mehrers fordern / oder mit Gewalt expressen / ist solches alsogleich dem Herrn Ober-Commissario beyzubringen / und als Excess in dem Hof-Extract anzusetzen.

Schließ-

Schließlichen / Wie nun dieses zu allerseithiger Verlässlich-
keit gelanget, als wird um so viel mehr ein jeder zu Verhütung sei-
ner selbst eigenen Ungelegenheit diesem von Löblichen Ständen ge-
machten Schluß nachzuleben wissen. Welches alles Wir Verord-
nete auf mehr wohlermeldter Löblichen Ständen Veranlassung zu
männiglicher Nachricht hiemit erinnern wollen. Wornach sich all-
und jede Löbliche Lands-Mitglieder und andere Partheyen vor Scha-
den zu hüten haben. Geben in Wienn den 9ten Septembris im
Sibenzehnhundert zwey und dreyssigsten Jahr.

**N. und N. Siner Löbl. Land-
schaft des Erb-Merzogthums
Oesterreich unter der Enns
Verordnete.**



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



St. Margarethen
in Wien
am 2. März 1784